

Sitzungsvorlage Nr. 16/1208

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1. Ausschuss für Bauen, Wirtschaft u. Liegenschaften	öffentlich	Vorberatung	14.11.2016
2. Rat	öffentlich	Entscheidung	23.11.2016

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt die der Vorlage beigefügte

3. Änderungssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“

zu beschließen.

Sachverhalt und Stellungnahme:

Der Anstaltszweck (§ 2) in der Unternehmenssatzung der ENNI AöR wurde zuletzt im Rahmen der Aufgabenübertragung Kanal/Straße im Jahr 2014 verändert. Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung war aber noch nicht in allen Belangen klar, wie die Aufgabenübertragung ausgestaltet werden würde.

Durch Beschlussfassungen des Rates vom 24.09.2014 und des Verwaltungsrates vom 01.10.2014 wurde zum Zwecke eines einheitlichen Vermögensmanagements und zur Einsparung von Energiesteuern das Anlagevermögen Kanal und Straßenbeleuchtung auf die ENNI AöR übertragen. Die Übertragung wird im Jahr 2016 abgeschlossen sein.

Die Satzungsregelungen der ENNI AöR entsprechen derzeit jedoch noch nicht den aktuellen Beschlussfassungen des Rates der Stadt Moers. Dies führte und führt im Rahmen von Abschlussprüfungen und von Finanzierungsanfragen immer wieder zu Rückfragen von Wirtschaftsprüfern und Kreditinstituten.

Die Satzung ist somit in § 2 Abs. 1 an die bestehenden Beschlussfassungen des Rates anzupassen.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurden die Aufgaben in § 2 Abs. 1 außerdem neu gegliedert und die verwendeten Bezeichnungen vereinheitlicht sowie an die gesetzlichen Begriffe angepasst.

Konkrete (inzwischen überholte) Bezeichnungen wie „Tennishalle“ oder „Parkuhren/-automaten“ wurden gestrichen und stattdessen die allgemeineren Formulierungen „Sport- Bäder- und Freizeiteinrichtungen“ und „Betrieb des für den Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen öffentlichen

Parkraums“ gewählt. **Dies kann auch im Hinblick auf steuerliche Gründe von Belang sein.** Weiterhin wird entsprechend der Beschlusslage der politischen Gremien das Aufgabenspektrum um die Aufgabe „Breitbandkoordination“ ergänzt.

Die Ergänzung in § 2 Abs. 5 ist erforderlich, um auch Aufgaben der Grünflächenunterhaltung z.B. Spielplatzkontrollen in anderen Gemeinden durchführen zu können.

Weiterhin wird § 2 Abs. 6 dahingehend erweitert, dass der ENNI AöR zukünftig die Möglichkeit eingeräumt wird für spezielle Leistungen auf Wunsch der Kunden Verwaltungsgebühren zu erheben. Durch Übernahme der Aufgabe „Stadtentwässerung“ ist die Anzahl von nur zeitintensiv zu beantwortenden Anfragen stark gestiegen (z.B. im Rahmen von Anschlussgesuchen). Die Kosten werden derzeit durch alle Gebührenzahler getragen, weil bei der ENNI AöR im Gegensatz zu der bisherigen Regelung bei der Stadt bisher noch keine öffentlich-rechtliche Möglichkeit besteht Verwaltungsgebühren zu erheben.

In § 5 Abs. 3 ist lediglich ein Tippfehler bei den Zuständigkeiten des Verwaltungsrates zu korrigieren.

In § 9 Abs. 2 wird eine missverständliche Formulierung im Hinblick auf Vertretungsberechtigte rechtlich eindeutiger gefasst, indem nunmehr klar unterschieden wird zwischen der Unterzeichnung „ohne Zusatz“, „in Vertretung“ und „im Auftrag“. Zugleich wird damit auch eine klare Regelung getroffen für den Fall, dass beide Vorstände gleichzeitig verhindert wären, damit die ENNI AöR auch in einem solchen Fall handlungsfähig bleibt.

In § 11 sind lediglich Tippfehler zu korrigieren.

Die Übergangsregelungen in §§ 12 und 16, die noch aus der Gründung der ENNI AöR und der Aufgabenübertragung 2015 resultieren, sind zu aktualisieren.

In Vertretung

Thoenes
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1: E N T W U R F 3. Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse Unternehmensatzung